

AZ: 2884/20

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über eine Nachforderung der Beschwerdegegnerin für Gaslieferungen nach mehrjährigen Verbrauchsschätzungen.

Die Beschwerdegegnerin belieferte den Beschwerdeführer vom 28.08.2014 bis zum 31.05.2020 in einem Sonderkundenvertrag mit Erdgas. Bis einschließlich zum 31.12.2016 erstellte die Beschwerdegegnerin jährlich Verbrauchsabrechnungen auf der Basis von abgelesenen Zählerständen. In den folgenden zwei Jahren bis einschließlich zum 31.12.2018 schätzte der Messstellenbetreiber den Verbrauch auf 0 m³ (Zählerstand 10.987 m³). Die Beschwerdegegnerin berechnete dem Beschwerdeführer dementsprechend keinen Gasverbrauch. Die Abrechnung für das Jahr 2017 ergab ein Guthaben in Höhe von 944,20 EUR, welches die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer erstattete. Sie senkte die Abschläge auf 15,00 EUR/Monat. Für das Jahr 2018 berechnete die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer ebenfalls nur die jährlichen Grundgebühren von 166,80 EUR. Nachdem eine Ablesung des Beschwerdeführers vom 28.12.2019 (Zählerstand 16.336 m³) einen Gasverbrauch von 5.349 m³ ergab, verlangte die Beschwerdegegnerin mit der Jahresrechnung 2019 vom Beschwerdeführer einen Nachforderungsbetrag in Höhe von 2.737,09 EUR. Dieser widersprach dem Lastschriftzug. Im April 2020 kündigte die Beschwerdegegnerin den Liefervertrag wegen Zahlungsverzuges zum 31.05.2020. Nach mehrfachen Reklamationen des Beschwerdeführers erstellte die Beschwerdegegnerin am 13.07.2020 unter Verwendung der vom Beschwerdeführer abgelesenen Zählerstände als letzte geänderte Abrechnung eine Gesamtabrechnung für den Zeitraum vom 28.08.2014 bis zum 31.05.2020. Von den Gesamtgaskosten in Höhe von 6.431,05 EUR zog sie geleistete Zahlungen in Höhe von 3.603,51 EUR sowie einen Treuebonus von 100,00 EUR ab. Es verblieb eine Nachforderung in Höhe von 2.727,54 EUR. Das Ratenzahlungsangebot des Beschwerdeführers für monatliche Raten von 90,00 EUR lehnte die Beschwerdegegnerin ab.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die immer wieder geänderten Abrechnungen der Beschwerdegegnerin seien nicht nachvollziehbar. Die Beschwerdegegnerin habe in den Abrechnungen Zahlungen unterschlagen. Die Beschwerdegegnerin habe die Nachforderungen durch fehlerhafte Schätzungen eines Nullverbrauchs selbst verursacht. Die Beschwerdegegnerin sei auch nicht berechtigt, im Nachhinein die korrekten Abrechnungen der Jahre 2014 bis 2016 noch einmal zu ändern. Seinerzeit sei das Vertragskonto ausgeglichen gewesen und Nachforderungsansprüche für diese Zeiträume deshalb verjährt. Weil die Beschwerdegegnerin den Sonderkundenvertrag unberechtigt vor dem 27.08.2020 beendet habe, stünde ihm für etwaige Mehrkosten Schadensersatz zu. Nach seinen eigenen Berechnungen könne die Beschwerdegegnerin für die Belieferung 2017 bis 2019 insgesamt 2.728,32 EUR als Nachforderung von ihm verlangen. Für die weitere Belieferung bis zum 31.05.2020 seien es noch einmal 112,78 EUR, d. h. insgesamt 2.833,43 EUR. 15 % dieser Summe, abgerundet 400,00 EUR, dürfe er wegen der fehlerhaften Abrechnungen einbehalten. Nach Abzug der von ihm bereits bezahlten

1.673,12 EUR verbliebe ein Zahlungsanspruch in Höhe von 760,00 EUR, den er am 03.12.2020 ausgleichen werde.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin, dass diese die ursprünglichen Abrechnungen für die Jahre 2014 bis 2016 neu erstellt sowie ihm Abrechnungen für die Jahre 2017 bis 2020 übermittelt, in denen jeweils genau die jährlich geleisteten Zahlungen angerechnet werden. Weiterhin solle die Beschwerdegegnerin für eventuelle Schäden wegen der vorzeitigen Kündigung Ersatz leisten.

Die Beschwerdegegnerin lehnt die Forderungen des Beschwerdeführers ab.

Sie ist der Auffassung, die Gesamtabrechnung sei korrekt. Insbesondere seien alle Zahlungen des Beschwerdeführers berücksichtigt worden. Der am 10.01.2018 aufgrund einer zwischenzeitlich stornierten Jahresrechnung ausgezahlte Guthabenbetrag in Höhe von 944,20 EUR könne nicht mehr angerechnet werden. Die geschätzten Zählerstände seien in den Abrechnungen als solche gekennzeichnet gewesen. Die Abschlagsforderungen für 2018 und 2019 wären nicht so niedrig ausgefallen, wenn der Beschwerdeführer die Abrechnungen mit dem geschätzten Nullverbrauch reklamiert hätte.

Der zum Schlichtungsverfahren hinzugezogene Netz- und Messstellenbetreiber trägt vor, er habe für die Jahresablesungen 2017, 2018 sowie 2019 keine Möglichkeit gehabt, den Gaszähler vor Ort abzulesen. Die hinterlassenen Ablesekarten habe der Beschwerdeführer nicht zurückgesandt. Den Ablesewert vom 28.12.2019 habe er im Januar 2020 von der Beschwerdegegnerin erhalten.

Den Vorschlag der Schlichtungsstelle, dass die Beschwerdegegnerin auf einen vom Beschwerdeführer am 11.10.2020 errechneten Differenzbetrag von 6,11 EUR verzichtet, hat der Beschwerdeführer abgelehnt. Den weiteren Vorschlag, die ursprünglichen Abrechnungen für die Jahre 2014 bis 2016 wiederherzustellen und nur die Jahre 2017 bis 2020 neu abzurechnen, hat die Beschwerdegegnerin nicht akzeptiert.

II.

Der Schlichtungsantrag ist ganz überwiegend unbegründet.

Nach derzeitigem Sachstand ist davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin in der Abrechnung vom 13.07.2020 die Gaskosten für den Gesamtzeitraum vom 28.08.2014 bis zum 31.05.2020 richtig ermittelt hat. Sie hat insbesondere die vom Beschwerdeführer gemeldeten abgelesenen Zählerstände für die Ermittlung des Gasverbrauchs verwendet. Der Grund- sowie der Arbeitspreis sind über den gesamten Zeitraum unverändert geblieben. Die Beschwerdegegnerin hat allerdings im Vergleich zu den früheren Abrechnungen wegen der jetzt eingefügten Zwischenzählerstände andere Durchschnittswerte für Brennwert und Zustandszahl berücksichtigt. Diese Abrechnung ist genauer als die früheren Berechnungen. Dies hat sich für den Zeitraum vom 28.08.2014 bis zum 31.12.2016 zu Gunsten des Beschwerdeführers ausgewirkt. In den ursprünglichen Abrechnungen waren 43.697 kWh

berücksichtigt. In der geänderten Abrechnung sind es nur noch 43.250 kWh. Der weitere Gasverbrauch bis zum 31.05.2020 ist zwischen den Beteiligten unstrittig. Die Beschwerdegegnerin hat den abgelesenen Endzählerstand zum 31.05.2020 und daraus resultierend einen weiteren Gasverbrauch von insgesamt 61.541 kWh abgerechnet. Darin enthalten ist der Gasverbrauch für den insbesondere streitigen Abrechnungszeitraum vom 01.01.2017 bis zum 28.12.2019 in Höhe von 52.232 kWh. Dieser ist identisch mit den am 14.04.2020 von der Beschwerdegegnerin ausgerechneten Verbrauchsmengen, die der Beschwerdeführer ausdrücklich für korrekt erachtet hat. Es ist davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin die Gesamtgaskosten von 6.431,05 EUR abzüglich Treuebonus von 100,00 EUR, verbleiben 6.331,05 EUR, zutreffend ermittelt hat.

Zwar bleibt fraglich, ob die Beschwerdegegnerin tatsächlich berechtigt war, die ursprünglichen Verbrauchsabrechnungen bis zum 31.12.2016 nachträglich noch einmal zu ändern. Diese waren allerdings jeweils mit errechneten Endzählerständen erstellt worden. Weil die Gesamtabrechnung insofern die Ablesezeiträume genauer berücksichtigt, wird vorgeschlagen, dass der Beschwerdeführer die neue Gesamtabrechnung auch hinsichtlich des Zeitraums vom 28.08.2014 bis zum 31.12.2016 anerkennt.

Welche Zahlungen in welchem Abrechnungszeitraum zu berücksichtigen sind, ist zwischen den Beteiligten streitig geblieben. Der Beschwerdeführer hatte zunächst vorgetragen, die Beschwerdegegnerin unterschläge einzelne Zahlungen. Diesen Vortrag hat er nach Kontrolle der Buchungskontenübersicht der Beschwerdegegnerin vom 31.08.2020 nicht mehr aufrechterhalten.

Unstrittig ist auch, dass der Beschwerdeführer am 09.01.2018 von seinen ursprünglich in 2017 geleisteten Zahlungen einen Betrag in Höhe von 944,20 EUR als Guthaben ausbezahlt erhalten hat. Die Buchungskontenaufstellung der Beschwerdegegnerin vom 31.08.2020 ist hinsichtlich Zahlungsflüsse vollständig. Die Auflistung der Zahlungseingänge in der jetzt noch gültigen Abrechnung vom 13.07.2020 stimmt in einigen Punkten nicht überein:

Der Beschwerdeführer hat im Zeitraum vom 09.03.2015 bis zum 08.12.2016 an die Beschwerdegegnerin einmal 155,47 EUR, neunmal 115,00 EUR, einmal 23,55 EUR sowie elfmal 104,00 EUR bezahlt. Dies ergibt zusammen 2.358,02 EUR. Die Beschwerdegegnerin rechnet für diesen Zeitraum jedoch nur 1.407,71 EUR als Zahlungen an, die sie auf neunmal 115,00 EUR, dreimal 104,00 EUR sowie einmal 60,71 EUR aufteilt. Die Beschwerdegegnerin erklärt diese Differenzen durch eine Kontenpflege im Zusammenhang mit der Stornierung der Rechnungen. Dabei habe der Sachbearbeiter nicht berücksichtigt, dass das Buchungssystem bei der Neuerstellung der Rechnungen dann die Zahlungen falsch ziehe. Deshalb habe der Beschwerdeführer am 09.01.2018 das Guthaben von 944,20 EUR ausbezahlt erhalten. Das Guthaben setze sich zusammen aus den vom Beschwerdeführer vermissten Zahlungen.

Dieser Vortrag ist insofern nicht widerspruchsfrei, als die ursprüngliche Verbrauchsabrechnung vom 07.01.2018 für das Jahr 2017 eben genau diesen Guthabenbetrag ausweist, der sich seinerzeit aus der Differenz der Gaskosten und der geleisteten Zahlungen ergab. Zu diesem Zeitpunkt gab es noch keine geänderten Verbrauchsabrechnungen.

Der Saldo ist jedoch zutreffend ermittelt. Werden von den Zahlungen im Zeitraum vom 09.03.2015 bis zum 08.12.2016 in Höhe von 2.358,02 EUR der Guthabenbetrag in Höhe von 944,20 EUR sowie aller-

dings erst am 04.02.2020 berechnete Rücklastschriftkosten in Höhe von 6,11 EUR abgezogen, dann verbleiben genau die in der Abrechnung vom 13.07.2020 berücksichtigten Gesamteinzahlungen von 1.407,71 EUR. Dies bedeutet, die Beschwerdegegnerin hat letztlich von den Gesamteinzahlungen des Beschwerdeführers den Auszahlungsbetrag sowie die Rücklastschriftkosten abgezogen (zusammen 950,31 EUR), ohne dies in der Abrechnung in irgendeiner Weise kenntlich zu machen. Dem Beschwerdeführer ist zuzugestehen, dass dies die Nachvollziehbarkeit der Abrechnung deutlich erschwert.

Weil jedoch alle Zahlungseingänge- sowie -ausgänge vollständig im Saldo enthalten sind, wird vorgeschlagen, dass der Beschwerdeführer das Abrechnungsergebnis vom 13.07.2020 akzeptiert. Die Beschwerdegegnerin hat bereits angeboten, auf die Rücklastschriftkosten in Höhe von 6,11 EUR zu verzichten. Damit würde das Abrechnungsergebnis zum 31.05.2020 auf 2.721,43 EUR (2.727,54 EUR – 6,11 EUR = 2.721,43 EUR) lauten.

Soweit der Beschwerdeführer die Vertragsbeendigung der Beschwerdegegnerin vom 09.04.2020 zum 31.05.2020 reklamiert, ist hierbei einerseits zu berücksichtigen, dass die Abrechnungen vom 10.02.2020 sowie vom 17.02.2020, die Grundlage für die seinerzeitigen Forderungen der Beschwerdegegnerin sowie die Kündigung wegen Zahlungsverzuges waren, zumindest nicht vollständig nachvollziehbar waren. Andererseits war dem Beschwerdeführer bekannt, dass ein erheblicher Teil der Gaslieferungen noch nicht bezahlt war. Auf eine Ratenzahlung besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Bis zum 26.10.2020 hatte der Beschwerdeführer auch diejenigen Nachforderungsbeträge, die nach seinen eigenen Berechnungen berechtigt waren, noch nicht vollständig ausgeglichen.

Dass die Nachforderungen überhaupt entstanden sind, hat nach Auffassung der Schlichtungsstelle vorrangig nicht die Beschwerdegegnerin zu verantworten. Sie hatte für 2017 und 2018 die zu geringen Schätzwerte des Netzbetreibers übernommen. Der Netzbetreiber hatte weder Zutritt zum Zähler erhalten noch hatte der Beschwerdeführer für Ende 2017 oder Ende 2018 Zählerstände an den Netzbetreiber übermittelt. Dies geschah erst nachträglich. Der Netzbetreiber konnte nicht verbindlich wissen, ob die Lieferstelle noch in gleichem Umfang genutzt wurde wie in den Jahren bis 2016. Eine erhebliche Pflichtverletzung ist in den Schätzungen von 0 m³ für die Jahre 2017 und 2018 nicht zu sehen. Andererseits musste dem Beschwerdeführer bewusst sein, dass der Gasverbrauch nur geschätzt sein konnte, wenn weder der Ableser vor Ort war noch er selbst Zählerstände übermittelt hatte. Die aufgrund der Nullschätzungen erstellten Abrechnungen konnten nicht zu dem Erdgasverbrauch eines bewohnten und beheizten Hauses passen. Dies hätte dem Beschwerdeführer aufgrund der Abrechnung für das Jahr 2017 mit der Auszahlung nahezu seiner gesamten im Jahr 2017 geleisteten Abschläge in Form des Guthabens von 944,20 EUR am 09.01.2018 auffallen können und wohl auch müssen. Auch die auf lediglich 15,00 EUR pro Monat gesenkten Abschlagsforderungen konnten nicht zu dem gewöhnlichen und bis 2016 auch abgerechneten Heizgasverbrauch des Hauses passen.

Der Beschwerdeführer trägt vor, der Vertrag hätte regulär erst zum 27.08.2020 gekündigt werden können. Ob dem Beschwerdeführer für Gaslieferungen ab dem 01.06.2020 bis zum 27.08.2020 während der Sommermonate überhaupt Mehrkosten entstanden sind, ist unklar.

Im Interesse einer gütlichen Einigung zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung wird vorgeschlagen, dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer für eventuelle Mehrkosten noch einen weiteren Betrag von 20,00 EUR, d. h. insgesamt 26,11 EUR gutschreibt. Im Gegenzug sollte der Beschwerdeführer, soweit nicht bereits geschehen, die Nachforderung in Höhe von 2.721,43 EUR anerkennen und ausgleichen. Ein Zurückbehaltungsrecht für einen Betrag ca. 15 % der Rechnungsforderung ist nicht begründet. Die Beschwerdegegnerin hat die Nachforderung zumindest im Schlichtungsverfahren schlüssig begründet.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

1. Der Beschwerdeführer erkennt die Schlussrechnung der Beschwerdegegnerin vom 13.07.2020 vorbehaltlos an.
2. Die Beschwerdegegnerin schreibt dem Vertragskonto – soweit noch nicht geschehen – einen Betrag von 6,11 EUR sowie einen weiteren Betrag von 20,00 EUR gut.
3. Soweit unter Anrechnung der ab Juli 2020 auf die Nachforderungen bereits geleisteten Zahlungen noch eine Forderung verbleibt, gleicht der Beschwerdeführer diese binnen zwei Wochen nach beiderseitigem Anerkenntnis dieser Empfehlung aus.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 8. Januar 2021

Jürgen Kipp
Ombudsmann